

Baddeckenstedt, 26.04.2019

Anfrage zur Verkehrssituation Hauptstraße (K 77) in Binder
für die Ratssitzung der Gemeinde Baddeckenstedt am 15.05.2019

Der Landkreis Wolfenbüttel hat in der Ortsdurchfahrt Binder auf der K 77 als zuständiger Straßenbaulastträger in Fahrtrichtung Holle zwei Betonringe auf der Fahrbahn platziert, so dass die Fahrbahn verengt wird. Dies wird dadurch begründet, dass es in der vergangenen Zeit immer wieder zur Beschädigung an einer Dachrinne einer angrenzenden Scheune durch z.B. vorbeifahrenden LKW gekommen sei.

Die Ratsgruppen von CDU/FDP und SPD/LINKE sind sich darüber einig, dass durch die geschaffene Verengung der Fahrbahn zu einer Gefährdung des Verkehrs kommt, insbesondere, weil diese beiden Betonringe sich zwischen zwei Kurven befinden.

Die Ratsgruppe SPD/LINKE fragt daher an:

- 1.) Handelt es sich bei der durch den Landkreis getroffene Maßnahme rechtlich gesehen um eine Teileinziehung der Straße nach § 8 Abs. 6 Niedersächsisches Straßengesetz?
- 2.) Wenn es sich nicht um eine Teileinziehung (aufgrund baulicher Veränderungen) nach § 8 Abs. 6 Niedersächsisches Straßengesetz handelt, kommt eine Teileinziehung nach § 8 Abs 1 Niedersächsisches Straßengesetz in Betracht?
- 3.) Wenn es sich bei der getroffenen Maßnahme um eine Teileinziehung handelt, wurde die Zustimmung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde eingeholt (§ 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz)?
- 4.) Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt in § 8 Abs. 1 vor, dass bei einer (Teil-) Einziehung die Gemeinde ihre Zustimmung zu geben hat, wenn sich die Straße nicht im Außenbereich der Gemeinde befindet. Befindet sich die Straße im fraglichen Bereich Straßenrechtlich im Innenbereich oder Außenbereich der Gemeinde? Hätte der Straßenbaulastträger hier die Zustimmung der Gemeinde einholen müssen?
- 5.) Wenn es sich bei der vom Landkreis getroffene Maßnahme nicht um eine (Teil-)Einziehung nach dem niedersächsischen Straßengesetz handelt, auf welche Rechtsgrundlage beruht die Verengung der Fahrbahn?

gez. Gerhard Schrader

- Anlage 1: Gesetzesauszug Niedersächsisches Straßengesetz
- Anlage 2: Fotos der Hindernisse

§ 8 Einziehung

(1) Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor, so soll sie vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Die Teileinziehung einer Straße soll angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden. Bei Landesstraßen und Kreisstraßen bedarf es dazu der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde; soweit die Straße nicht im Außenbereich einer Gemeinde (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs) verläuft, ist auch die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei Straßen, die weder dem Land noch einer sonstigen Gebietskörperschaft gehören, spricht die Straßenaufsichtsbehörde die Einziehung aus.

(2) Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich bekanntzugeben. Von der Bekanntgabe kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen oder in einem Bebauungsplan als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 38 Abs. 3) eingezogen werden sollen.

(3) Die Einziehung ist mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet, öffentlich bekanntzumachen.

(4) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (§ 14) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff.).

(5) § 6 Abs. 5 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einziehung der Straße in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem sie dem öffentlichen Verkehr tatsächlich entzogen wird.

(6) Wird eine Straße begradigt, unerheblich verlegt oder in sonstiger Weise den verkehrlichen Bedürfnissen angepaßt und wird damit ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen. Einer Ankündigung und Bekanntmachung bedarf es nicht.

Anlage 2 zur Anfrage zur Verkehrssituation Hauptstraße (K 77) in Binder

